

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 29. Dezember 1987

254. Stück

**654. Bundesgesetz: Änderung des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG-Novelle 1987)**  
(NR: GP XVII IA 44/A AB 412 S. 45. BR: 3384 AB 3403 S. 495.)

**655. Bundesgesetz: Änderung des Hochschultaxengesetzes 1972, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970 und des Forschungsorganisationsgesetzes 1981**  
(NR: GP XVII RV 211 AB 408 S. 45. BR: 3386 AB 3406 S. 495.)

**654. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz — UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Universitäten, Fakultäten und Instituten sowie den besonderen Universitätseinrichtungen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

- a) durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
- b) Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes abzuschließen;
- c) mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist, zu erwerben.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf Dienstverträge, die von den Universitäten und ihren Einrichtungen im Rahmen des Abs. 2 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit die Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig werden,

haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluss vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungunterlagen zu gewähren. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 2 Abs. 2 können die betreffenden Universitäten und Universitätseinrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 2 Abs. 2 können auch Verwaltungseinrichtungen an der Universität (§ 78) damit beauftragt werden.“

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit Universitäten und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 dem Bund Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.“

5. § 23 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Gastprofessoren (§ 33): sie stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht, Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 zu benützen;“

6. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Mitarbeiter im Lehrbetrieb haben bei Lehrveranstaltungen und bei der Betreuung von Studierenden mitzuwirken. Als Studienassistenten und Demonstratoren stehen sie in einem der Universität zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund; als Tutoren werden sie ohne Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund durch Erteilung eines Tutoriumsauftrages bestellt (§ 42). Als Mitglieder von Kollegialorganen sind Mitarbei-

ter im Lehrbetrieb der Personengruppe der Studierenden zuzuzählen.“

7. § 23 Abs. 7 lautet:

„(7) Inwieweit Personen, die nicht im Bundesdienst, sondern in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts stehen und von dieser der Universität zur Dienstleistung zugeteilt werden, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Bewerber um die Lehrbefugnis als Universitätsdozent (§§ 35 bis 37), die in keinem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, und Angestellte der Universität oder einer ihrer Einrichtungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Universität den Universitätsangehörigen gleichgestellt werden, hat das zuständige Kollegialorgan zu bestimmen.“

8. Die Überschrift vor dem § 33 lautet:

„Gastprofessoren und Gastvortragende“

9. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Gastprofessoren sind Professoren oder Dozenten einer anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) oder sonstige wissenschaftlich qualifizierte Fachleute, die vom zuständigen Kollegialorgan unter Festlegung eines bestimmten Wirkungsbereiches in der Lehre und eines Forschungsschwerpunktes für mindestens ein und höchstens zehn Semester bestellt wurden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.“

10. In § 33 Abs. 5 entfallen nach dem Wort „Gastprofessoren“ der Beistrich und das Wort „Gastdozenten“.

11. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Demonstratoren sind bis zur Hälfte einer vollen Dienstleistung beschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Ihnen obliegt die Mitwirkung bei Übungen und Praktika sowie allenfalls auch bei anderen Lehrveranstaltungen. Als Demonstratoren können Absolventen oder Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.“

12. Der erste Satz des § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Studienassistenten und Demonstratoren sind auf Antrag der Personalkommission (§ 65 Abs. 1 lit. c) durch den Rektor im Rahmen des Stellenplanes auf bestimmte Zeit aufzunehmen.“

13. Dem § 42 Abs. 3 wird angefügt:

„§ 40 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

14. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Tutoren sind Studierende oder Absolventen, welche die für die Verwendung in Betracht kom-

menden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben und die vom zuständigen Kollegialorgan (§ 64 Abs. 3 lit. 1 bzw. § 75 Abs. 2) mit der begleitenden Betreuung von Studierenden auf bestimmte Zeit betraut werden (Tutoriumsauftrag). Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.“

15. Im § 51 Abs. 2 lit. h wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt.

Dem § 51 Abs. 2 wird folgende lit. i angefügt:

„i) die Information über den Abschluß von Verträgen gemäß § 2 Abs. 2 in der dem Abschluß des Vertrages folgenden Sitzung der Institutskonferenz sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über Inhalt und Umfang der Aktivitäten des Institutes im Rahmen des § 2 Abs. 2 an die Institutskonferenz.“

16. Im § 52 Abs. 1 lit. f wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt.

Dem § 52 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:

„g) die Stellungnahme zu den Berichten des Institutsvorstandes über die Aktivitäten des Institutes im Rahmen des § 2 Abs. 2.“

17. Im § 64 Abs. 3 lit. k entfallen nach dem Wort „Gastprofessoren“ der Beistrich und das Wort „Gastdozenten“.

18. § 64 Abs. 3 lit. l lautet:

„l) Betrauung mit der Abhaltung oder begleitenden Betreuung einzelner Lehrveranstaltungen als Universitätslektor (§ 38 Abs. 4), Universitätsinstruktor (§ 39) oder Tutor (§ 42 Abs. 4);“

19. Im § 83 Abs. 1 ist nach dem Wort „haben“ einzufügen:

„für den Wirkungsbereich einer Fakultät oder“.

20. Der erste Halbsatz des § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Insbesondere können auf Antrag oder nach Anhörung des entsprechend dem Wirkungsbereich der besonderen Universitätseinrichtung zuständigen Kollegialorgans nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingerichtet werden.“

21. Der erste Satz des § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Die besonderen Universitätseinrichtungen unterstehen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 84 Abs. 3 und 90 Abs. 6 dem entsprechend dem Wirkungsbereich der besonderen Universitätseinrichtung zuständigen Kollegialorgan.“

22. § 90 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Hiebei ist die Betriebs- und Benützungssordnung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die als zweckgebundene Ein-

nahme im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des EDV-Zentrums zu verwenden ist.“

23. § 92 Abs. 3 lit. d zweiter Satz lautet:

„Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsortnung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Großgeräteabteilung zu verwenden ist.“

23 a. Dem § 95 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Jedes für den Bereich der Rechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Verfügungsberechtigte Universitätsorgan hat den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich über Inhalt und Umfang der Aktivitäten im Rahmen des § 2 Abs. 2 zu berichten.“

Im § 95 erhalten die bisherigen „Abs. 2 bis 4“ die Bezeichnungen „3 bis 5“.

Im § 95 Abs. 5 wird die Bezeichnung „Abs. 1 bis 3“ durch die Bezeichnung „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

24. § 104 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnutzung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die erforderlichen Aufwendungen für die Instandhaltung oder Erneuerung der an der Universitätseinrichtung vorhandenen Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer derartigen Benützungsbewilligung entstehen, zu verwenden ist.“

25. § 105 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Abdeckung der durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist.“

26. Dem § 109 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Universitäten (§ 1 Abs. 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Waldheim

Vranitzky

## 655. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Von den Eingängen aus den gemäß § 2 zu entrichtenden Taxen ist im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, ein Viertel für die Geschäftsführung zu verwenden, der Rest fällt an jene Personen, die die Begutachtung durchgeführt haben.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuheben, der die tatsächlichen Kosten der Teilnahme der Studierenden deckt und im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit Exkursionen zu verwenden ist. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflichtexkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen.“

3. § 5 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges), gegebenenfalls für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 17 Abs. 5 des

Bundshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs. 3 zu verwenden.“

4. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des betreffenden Turninstituts zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden.“

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einnahmen aus der Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten dieser Kopien, gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschuleinrichtung zu verwenden.“

6. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten von Duplikaten und Abschriften, für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern, gegebenenfalls für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Hochschule zu verwenden.“

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes zu verwenden.“

8. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Studienbeiträge verbleiben an den Universitäten bzw. Hochschulen und sind im autonomen Wirkungsbereich im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes unter besonderer Bedachtnahme auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden.“

## Artikel II

Das Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 lit. k lautet:

„k) die Vergabe von Räumlichkeiten der Hochschule an hochschulfremde Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen; hierfür kann eine Vergütung verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zur Abdeckung der durch diese Veranstaltungen entstehenden Mehrausgaben, für Publikationen und Weiterbildungsaktivitäten der Hochschule oder zur Förderung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Kunst zu verwenden ist;“

2. Dem § 36 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Sofern für derartige Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes für die mit der Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel, Druckwerke und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

3. Dem § 40 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Hochschulen (§ 1 Abs. 4 und 6) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

## Artikel III

Das Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz — FOG), BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 448/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsge-

mäße Lehr- und Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Ein schriftlicher Vertrag ist auszuführen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat. Die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Die Verträge sind dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis zu bringen. Wenn die zu vereinbarenden Tätigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird, oder das zu vereinbarenden Gesamtentgelt eines derartigen Vertrages 5 Millionen Schilling übersteigt, bedarf der Vertragsabschluß der vorherigen Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Über die Erteilung dieser Genehmigung ist binnen einem Monat zu entscheiden. Erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, gilt die Genehmigung als erteilt. Wenn es sich voraussichtlich um laufende gleichartige Arbeiten handelt und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die zuständigen Organe der Universitäten, der Kunsthochschulen bzw. der Akademie der bildenden Künste zum Abschluß solcher Verträge generell ermächtigt, entfällt die Vorlage des Vertragsentwurfes im Einzelfall. Über die Erteilung der Ermächtigung ist binnen einem Monat zu entscheiden. Erfolgt binnen einem Monat keine diesbezügliche Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, gilt die Ermächtigung als erteilt.“

2. Dem § 15 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Einnahmen aus solchen Arbeiten, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 2 lit. b UOG fallen, gemäß Abs. 2 bis 4 sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, für die Zwecke der jeweiligen Einrichtungen (Abs. 1) unter Bedachtnahme auf deren Zielsetzungen und Aufgaben für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

3. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 1 über den Ersatz der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Zwecke der

Geologischen Bundesanstalt (§§ 18 und 19) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

4. Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Einnahmen des Österreichischen Archäologischen Instituts, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen und nicht unter § 24 Abs. 1 zweiter Satz fallen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben (§ 24 Abs. 2) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

5. § 29 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs. 3 und Abs. 4 über den Ersatz der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek (§ 28 Abs. 3) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

6. Dem § 31 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen der Bundesmuseen, die über den Ersatz von Kosten hinausgehen, sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben (Abs. 2) für die Zwecke der Bundesmuseen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.“

#### Artikel IV

##### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Waldheim

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.